

Covid-19

Auswirkungen auf den Versicherungssektor

1. Aufsichtsrechtliches	2
1.1 Dividendenausschüttung, Aktienrückkäufe und variable Vergütung	2
(a) EIOPA	2
(b) BaFin	2
1.2 Erleichterungen bei Berichtspflichten	3
(a) EIOPA	3
(b) BaFin	4
1.3 Umgang mit Verbrauchern	5
1.4 Sicherungsvermögen	5
(a) Verlängerte Fristen bei Einreichung Sicherungsvermögensverzeichnis	5
(b) Temporäre Unterdeckung des Sicherungsvermögens bei Pensionsfonds	5
(c) Erleichterungen bei Zustimmung zu Verfügung über Sicherungsvermögen	6
(d) Erleichterungen beim Doppelverschluss	6
1.5 Anträge zu Transitionals	6
1.6 Aussetzung Vor-Ort-Prüfungen	6
1.7 Aussetzung Insolvenzantragspflicht	6
1.8 Verlängerte Fristen zur Umsetzung eines Sanierungsplans	7
1.9 Passive Überschreitung der Immobilienquote unter der Anlageverordnung	7
1.10 Wöchentliche Berechnung von RFR und EDA	7
1.11 NEU: Einreichung von Unterlagen, die von mehreren Personen (Geschäftsleitern, Vorständen, Aufsichtsräten, Aktuaren etc.) eigenhändig unterschrieben sein müssen	7
(a) Einreichung über die MVP	8
(b) Digitale Einreichung ohne MVP:	8
1.12 UPDATE: Verlängerte Fristen für Solvency-II-Review	8
1.13 Erreichbarkeit der BaFin	8
2. Vertrags- und Vermittlerrechtliches	9

2.1	UPDATE: Betriebsunterbrechungs- und Betriebsschließungsversicherung	9
2.2	Aussetzung Prämienzahlungspflicht bei Pflichtversicherungen für Verbraucher und Kleinstunternehmer	10
2.3	Stornohaftung von Vermittlern.....	10
3.	Wirtschaftsstabilisierungsfonds	10
4.	Business Continuity	11
5.	Garantieregung für den Kreditversicherungsmarkt	11
6.	NEU: Leitfaden für Verbraucher	12
7.	Ihre Ansprechpartner	13

1. Aufsichtsrechtliches

Neben allen wirtschaftlichen Belastungen stellt die aktuelle Lage die Versicherungsunternehmen insbesondere auch vor operative Herausforderungen. Hinsichtlich möglicher Erleichterungen befindet sich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) in engem Austausch mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (**EIOPA**) und den anderen nationalen Aufsichtsbehörden.

1.1 Dividendenausschüttung, Aktienrückkäufe und variable Vergütung

(a) EIOPA

In ihrem [Statement on dividends, distribution and variable remuneration policies in the context of COVID-19](#) vom 2. April 2020 hebt EIOPA die Notwendigkeit hervor, dass Versicherungsunternehmen ein solides Niveau an Eigenmitteln vorhalten, um die Risikotragfähigkeit im Interesse der Bürger und Unternehmen zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck sollen Versicherungsunternehmen nach dem Grundsatz unternehmerischer Vorsicht Dividendenausschüttungen, die (noch) nicht rechtlich verpflichtend sind, sowie Aktienrückkaufprogramme zunächst aussetzen, bis die konkreten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie besser abgeschätzt werden können.

Bei Versicherungsgruppen soll die Aussetzung der Dividendenausschüttung jedenfalls für die Obergesellschaft gelten. Innerhalb der Versicherungsgruppe soll die Dividendenpolitik auf die Risikotragfähigkeit der einzelnen Risikoträger Rücksicht nehmen.

EIOPA erwartet auch, dass Versicherungsunternehmen im Hinblick auf den Grundsatz unternehmerischer Vorsicht ihre variable Vergütung auf Konsistenz mit der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung und finanziellen Lage des Unternehmens prüfen und gegebenenfalls anpassen. EIOPA mahnt insoweit an, dass konservative Schätzungen zugrunde zu legen sind und dass Bonuszahlungen zeitlich verschoben werden sollten.

(b) BaFin

Die BaFin nimmt die Stellungnahme von EIOPA vom 2. April 2020 zur Dividendenausschüttung und variablen Vergütung zum Anlass, ihre [am 24. März 2020 zu Finanzinstituten veröffentlichte Erwartungshaltung](#), dass diese von Aktienrückkäufen Abstand nehmen sowie Ausschüttungen von Dividenden, Gewinnen und Boni sorgfältig abwägen sollten, [durch Erklärung vom 2. April 2020 grundsätzlich auf den Versicherungssektor auszudehnen](#).

Zwar hält die BaFin ein pauschales Ausschüttungsverbot für Versicherungsunternehmen und Pensionskassen derzeit nicht für geboten. Allerdings erwartet die BaFin, die Dividendenpolitik unter Berücksichtigung der individuellen Situation des jeweiligen Versicherers in der aktuellen Krisensituation gerade im Hinblick auf die Risikotragfähigkeit zu prüfen. Von Unternehmen, die Dividenden ausschütten wollen, erwartet die BaFin eine überzeugende Begründung.

Ein rechtliches bindendes Verbot der Dividendenausschüttung wird die BaFin gegenüber den einzelnen Versicherungsunternehmen gemäß §§ 134 Abs. 1, 135 Abs. 1 und 137 Abs. 2 Nr. 2 VAG vor allem dann erlassen können, wenn das jeweilige Versicherungsunternehmen die Solvabilitätskapitalanforderung nicht mehr bedeckt oder dieser Fall in den nächsten drei Monaten einzutreten droht. Allerdings wird auch in sonstigen Fällen eine Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde erfolgen müssen, wenn Dividenden ausgeschüttet werden sollen.

Im Übrigen werden Versicherungsunternehmen bei ihrer Dividendenpolitik sorgfältig zwischen den legitimen Interessen ihrer Investoren auf der einen Seite und ihrer Reputation gegenüber Kunden andererseits abwägen müssen.

Zu Auswirkungen auf die variable Vergütung hat sich die BaFin in ihrer Stellungnahme vom 2. April 2020 bislang noch nicht positioniert.

1.2 Erleichterungen bei Berichtspflichten

(a) EIOPA

EIOPA hat am 20. März 2020 in ihren [Recommendations on supervisory flexibility regarding the deadline of supervisory reporting and public disclosure - Coronavirus/Covid-19](#) die Entzerrung des aufsichtlichen Berichtswesens empfohlen. Im Einzelnen hat EIOPA die folgenden Empfehlungen ausgesprochen:

(i) **Jährliche quantitative Berichterstattung**

Für Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 2019 geendet haben oder die im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2020 (einschließlich) enden, empfiehlt EIOPA den nationalen Aufsichtsbehörden bei der jährlichen quantitativen Berichterstattung sowohl auf Einzel- als auch auf Gruppenebene eine Fristverlängerung von acht Wochen zu akzeptieren.

Ausgenommen davon sind nur einige wenige, als besonders wichtig eingestufte Meldungen auf Einzel- und Gruppenebene, für die nur eine Fristverlängerung von zwei Wochen gelten soll. Namentlich handelt es sich hierbei um die folgenden Formulare: Inhalt der Übermittlung (S.01.01), Basisinformationen (S.01.02), Solvabilitätsübersicht (Bilanz) (S.02.01), Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen (S.22.01), Eigenmittel (S.23.01), Solvenzkapitalanforderungen (S.25.01 bis 25.03) sowie auf Einzelebene die Projektion der künftigen Bruttozahlungsströme von Lebensversicherungsunternehmen (S.13.01) und auf Gruppenebene die Unternehmen der Gruppe (S.32.01).

(ii) **Regelmäßiger aufsichtlicher Bericht (RSR)**

Auch für den regelmäßigen aufsichtlichen Bericht empfiehlt EIOPA eine Fristverlängerung von acht Wochen.

(iii) **Quartalsweise quantitative Berichterstattung**

Für die quartalsweise quantitative Berichterstattung soll nach EIOPA sowohl auf Einzel- als auch auf Gruppenebene grundsätzlich eine Fristverlängerung von einer Woche gelten, wobei eine schnellere Einreichung grundsätzlich begrüßt wird.

Für die Meldung zu Transaktionen in Derivaten (S.08.02) soll eine Fristverlängerung von vier Wochen gelten.

Die Meldung zu Eigenmitteln (S.23.01) soll eine Schätzung der Solvabilitätskapitalanforderung bezogen auf das Ende des Quartals und nicht den zuletzt errechneten Betrag angeben.

(iv) Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR)

Auch für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) empfiehlt EIOPA eine Fristverlängerung von acht Wochen. Im Übrigen soll die Covid-19-Pandemie als wichtige Entwicklung eingestuft werden, die die bereits veröffentlichten Informationen erheblich verändert. Dementsprechend müssen die Versicherungsunternehmen zweckmäßige Angaben zu Wesensart und Auswirkungen veröffentlichen.

(b) BaFin

Die BaFin befürwortet die ausgesprochenen Empfehlungen von EIOPA ausdrücklich und beabsichtigt, diese auch umzusetzen.

Link: [Corona-Virus - EIOPA-Empfehlung zur Entzerrung des Berichtswesens](#)

(i) Quantitatives Berichtswesen für das erste Quartal 2020

Gleichzeitig hält es die BaFin für wesentlich, dass möglichst viele Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch machen, das quantitative Berichtswesen für das 1. Quartal 2020 vorzeitig einzureichen. Die Aufsicht erhofft sich dadurch, die finanziellen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie besser einschätzen zu können.

(ii) UPDATE: Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR)

Versicherungsunternehmen haben nach § 40 Abs. 1 VAG mindestens einmal jährlich, spätestens 14 Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres einen Solvabilitäts- und Finanzbericht (SFCR) zu veröffentlichen.

Die BaFin erachtet es derzeit als sehr schwierig, die Betroffenheit der einzelnen Unternehmen im SFCR für die Adressaten verlässlich zu beschreiben. Gleichzeitig besteht aber weiterhin der Bedarf nach Transparenz. Die BaFin verdeutlicht, dass die Öffentlichkeit darauf vertrauen können muss, dass die in dem SFCR enthaltenen Informationen belastbar sind.

Vor diesem Hintergrund sollen laut BaFin die Unternehmen, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihren SFCR erst am 2. Juni 2020 zu veröffentlichen, angemessen über die Auswirkungen der Krise berichten. Unternehmen, die ihren SFCR bereits veröffentlicht haben, sollten nach Ansicht der BaFin möglichst ebenfalls bis zum 2. Juni 2020 prüfen, ob die weitere Entwicklung der Krise eine Aktualisierung erfordert. In möglichst einfacher Form ist dabei nur auf die im SFCR zu veröffentlichenden Informationen einzugehen, bei denen wegen der Corona-Krise eine erhebliche Änderung der Bedeutung eingetreten ist. Soweit möglich, sollten quantitative Angaben gemacht werden. Robuste Schätzungen erachtet die BaFin angesichts der besonderen Unsicherheiten in der Corona-Krise dabei für ausreichend.

1.3 Umgang mit Verbrauchern

EIOPA hat am 1. April 2020 eine [Handlungsempfehlung](#) an Versicherer und Versicherungsvermittler herausgegeben, in der sie auch im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie einen fairen Umgang mit Verbrauchern fordert. Auch um den Ruf des Versicherungssektors nicht zu schädigen, sollen Versicherer und Versicherungsvermittler (i) Verbraucher klar und rechtzeitig über vertragliche Rechte informieren, (ii) Verbraucher fair behandeln und eindeutig mit diesen kommunizieren, um etwaige Missverständnisse zu vermeiden, (iii) Verbraucher über die Notfallmaßnahmen, wie Änderungen im Schadenbearbeitungsprozess oder in der Kontaktaufnahme, informieren, (iv) weiter die Aufsichts- und Lenkungsmaßnahmen bezüglich der Versicherungsprodukte anwenden und (v) angemessene Flexibilität in der Behandlung der Kunden an den Tag legen.

Die [BaFin begrüßt die Hinweise von EIOPA zum verbraucherfreundlichen Verhalten der Marktteilnehmer](#) und hebt die Bedeutung für das anhaltende Vertrauen in den Versicherungssektor hervor.

1.4 Sicherungsvermögen

(a) Verlängerte Fristen bei Einreichung Sicherungsvermögensverzeichnis

Gemäß Ziffer 1.6 des [Rundschreibens 06/2017 \(VA\) - Aufstellung und Führung eines Vermögensverzeichnisses](#) ist der Ausdruck des Sicherungsvermögensverzeichnisses nach § 126 Abs. 2 VAG spätestens innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres bei der BaFin vorzulegen.

Die BaFin hat die Einreichungsfrist zum 31. März 2020 im Zuge der Covid-19-Pandemie zunächst ausgesetzt. Sicherungsvermögensverzeichnisse können allerdings vorab und zusätzlich auf elektronischem Wege eingereicht werden. Die elektronische Einreichung befreit jedoch nicht von der Papier-Einreichung, da auf diese aus rechtlichen Gründen (Vorlagepflicht einer Abschrift nach § 126 Abs. 2 VAG) derzeit noch nicht verzichtet werden kann.

Die Papier-Einreichung hat nunmehr bis zum 30. Juni 2020 zu erfolgen.

Link: [Covid-19-Lage: Neue Entwicklungen und wichtige Informationen der BaFin](#)

(b) Temporäre Unterdeckung des Sicherungsvermögens bei Pensionsfonds

§ 239 Abs. 4 VAG sieht vor, dass Arbeitgeber eine Unterdeckung des Sicherungsvermögens bei Pensionsfonds von bis zu 10% über zehn Jahre ausgleichen dürfen. Unterdeckungen des Sicherungsvermögens eines Pensionsfonds, die 10% übersteigen, müssten grundsätzlich sofort vom Arbeitgeber ausgeglichen werden. Hierzu hat die BaFin nunmehr mitgeteilt, dass sie ihre bisherige Verwaltungspraxis vorübergehend ändert. Die bisherige Verwaltungspraxis der BaFin sieht vor, dass für Unterdeckungen bis 10% spätestens drei Monate nach Eintritt einer Unterdeckung ein Plan zur Wiederherstellung der Bedeckung des Sicherungsvermögens (Bedeckungsplan) einzureichen ist. Aus Sicht der BaFin ist es gegenwärtig jedoch akzeptabel, wenn diese Frist längstens bis zum 1. Oktober 2020 verlängert wird und wenn erste Zahlungen von Arbeitgebern zur Wiederherstellung der Bedeckung des Sicherungsvermögens des Pensionsfonds nicht mehr im Jahr 2020 erfolgen müssen, sondern erst 2021. Aus der Verlautbarung der BaFin geht nicht klar hervor, ob die Fristverlängerung nur für eine Unterdeckung bis 10% oder auch für größere Unterdeckungen gilt. Der Hintergrund der Verlautbarung ist jedoch eine Entlastung der Arbeitgeber bei etwaigen Liquiditätsengpässen, so dass es möglich ist, dass die Frist auch für den Ausgleich bei größeren Unterdeckungen verlängert werden soll. In einem solchen Fall ist jedoch eine Rücksprache mit der BaFin dringend anzuraten

Link: [Covid-19-Lage: Neue Entwicklungen und wichtige Informationen der BaFin](#)

(c) Erleichterungen bei Zustimmung zu Verfügung über Sicherungsvermögen

Das [Rundschreiben 3/2016 \(VA\)](#) und die dazugehörigen [FAQ vom 7. Dezember 2018](#) verlangen grundsätzlich gemäß § 129 Abs. 3 VAG eine vorherige schriftliche Zustimmung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen zur Verfügung über Sicherungsvermögenswerte. Diese Schriftform kann nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieterakkreditierung im Sinne des Signaturgesetzes ersetzt werden. Lediglich bei Eilverkäufen soll ausnahmsweise die vorherige Zustimmung per E-Mail oder Fax zulässig sein, wobei aber die schriftliche Zustimmung unverzüglich nachzureichen ist.

Die [BaFin hat nun am 14. April 2020 angekündigt](#), dass sie bis auf Weiteres nicht beanstandet, wenn der Treuhänder auch außerhalb von Eilverkäufen sein vorheriges Einverständnis zu Verfügungen über Sicherungsvermögenswerte lediglich per E-Mail oder Fax gibt und nach der Verfügung unverzüglich seine nachträgliche schriftliche Zustimmung hierzu bekanntgibt.

(d) Erleichterungen beim Doppelverschluss

Das [Rundschreiben 3/2016 \(VA\)](#) verlangt grundsätzlich, dass Urkunden betreffend Sicherungsvermögenswerte unverzüglich nach der Eintragung in das Vermögensverzeichnis, spätestens jedoch nach zehn Bankarbeitstagen unter Doppelverschluss genommen werden.

In ihrer [Ankündigung vom 14. April 2020](#) hat BaFin nunmehr verlautbart, dass sie bis auf Weiteres nicht beanstandet, wenn die Sicherungstellung der Urkunde unter Doppelverschluss länger als zehn Bankarbeitstage dauert, sofern die Urkunde lediglich dem Nachweis, der Sicherung oder der Vollstreckungserleichterung dient, aber nicht den Vermögenswert selbst darstellt. Zwischenzeitlich müssen die Urkunden an einem sicheren Ort verwahrt werden.

Spiegelbildlich dazu kann die Herausgabe von Urkunden unter Doppelverschluss bis auf Weiteres unterbleiben, wenn der Herausgabeberechtigte damit einverstanden ist.

1.5 Anträge zu Transitionals

Die BaFin hat mitgeteilt, dass sie neue Anträge auf Anwendung der Übergangsmaßnahmen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Rückstellungstransitional, Zinstransitional) bzw. der Volatilitätsanpassung vorrangig bearbeiten und dabei wohlwollend prüfen wird. Zudem hat sie verlautbart, dass bei Bedarf eine rückwirkende Genehmigung zum 31. März 2020 möglich sei und Unternehmen, denen bereits ein Transitional genehmigt wurde, welches noch nicht angewendet wurde, dieses ebenfalls zum 31. März 2020 anwenden könnten.

Link: [Covid-19-Lage: Neue Entwicklungen und wichtige Informationen der BaFin](#)

1.6 Aussetzung Vor-Ort-Prüfungen

Die BaFin hat die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen bei Versicherungsunternehmen bis auf Weiteres ausgesetzt. Allerdings weist die BaFin darauf hin, dass Aufsichtsgespräche vor Ort in Ausnahmefällen weiterhin möglich sind.

Link: [Covid-19-Lage: Neue Entwicklungen und wichtige Informationen der BaFin](#)

1.7 Aussetzung Insolvenzantragspflicht

Mit dem [Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie](#) vom 27. März 2020 (COVInSAG) hat der Gesetzgeber bereits erste Vorkehrungen für den Fall getroffen, dass sich die finanzielle Lage eines Versicherers so weit verschlechtert, dass ein Insolvenzgrund gegeben ist.

Die Pflicht eines Schuldners zur Stellung eines Insolvenzantrags ist nunmehr bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Das gilt jedoch nur, wenn die Insolvenzreife auf den Folgen der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie beruht und wenn Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2020 nicht zahlungsunfähig, wird die Ursächlichkeit der Covid-19-Pandemie und die Möglichkeit der Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit widerlegbar vermutet.

Nach der [Gesetzesbegründung](#) soll diese Regelung ausdrücklich auch dann gelten, wenn die Befugnis zur Antragstellung von Gesetzes wegen ausschließlich bei der Aufsichtsbehörde liegt, was bei Versicherern der Fall ist.

1.8 Verlängerte Fristen zur Umsetzung eines Sanierungsplans

Wenn die Gefahr besteht, dass ein Versicherer seine Solvabilitätskapitalanforderung innerhalb der nächsten drei Monate nicht mehr vollständig mit Eigenmitteln bedecken kann oder wenn dieser Fall bereits eingetreten ist, muss dies der BaFin jeweils unverzüglich angezeigt werden.

Die Versicherer haben dann einen genehmigungsbedürftigen Sanierungsplan aufzustellen und umzusetzen, der eine Wiederbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung innerhalb von sechs oder, mit Genehmigung der Aufsicht, neun Monaten gewährleistet. Im Einklang mit der EIOPA-Empfehlung vom 17. März 2020 dürfte die BaFin von dieser Verlängerungsmöglichkeit regelmäßig Gebrauch machen.

Eine weitere Fristverlängerung ist aber nur möglich, wenn EIOPA den Eintritt außergewöhnlicher Umstände förmlich festgestellt hat, was bislang noch nicht geschehen ist.

1.9 Passive Überschreitung der Immobilienquote unter der Anlageverordnung

Die BaFin hat mitgeteilt, dass sie, um aufsichtsrechtlich bedingte Notverkäufe zur Einhaltung der Immobilienquote zu vermeiden und die Finanzmarktstabilität zu wahren, eine vorübergehende passive Überschreitung der Immobilienquote gemäß § 3 Abs. 5 AnlV nicht beanstanden wird. Allerdings weist sie auch darauf hin, dass keine entsprechenden Neuanlagen getätigt werden dürfen, solange die Immobilienquote überschritten ist.

1.10 Wöchentliche Berechnung von RFR und EDA

[EIOPA hat mitgeteilt](#), dass sie nunmehr aufgrund außerordentlicher Berechnungen wöchentlich darüber informiert, wie sich die relevanten risikofreien Zinskurven (Risk-Free Interest Rate Term Structures – RFR) und die symmetrische Anpassung des Aktienrisikos (Symmetric Adjustment to Equity Risk – EDA) entwickeln. Damit sollen die Versicherer bei der Überwachung ihrer Solvabilität und Finanzlage unterstützt werden.

1.11 **NEU: Einreichung von Unterlagen, die von mehreren Personen (Geschäftsleitern, Vorständen, Aufsichtsräten, Aktuaren etc.) eigenhändig unterschrieben sein müssen**

Vor dem Hintergrund, dass derzeit viele Unternehmen vorwiegend dezentral arbeiten, kann das Problem entstehen, dass die zur Unterschrift verpflichteten Personen nicht gemeinsam vor Ort sind, um insbesondere die Jahresabschlussunterlagen, aber auch andere im Original zu unterschreibende Unterlagen eigenhändig zu unterzeichnen. Für den Fall, dass solche und vergleichbare Unterlagen von mehreren Personen eigenhändig zu unterzeichnen sind, erkennt die BaFin vorübergehend folgende Optionen als gleichwertig an:

(a) Einreichung über die MVP

Unternehmen, die bislang ihre Unterlagen über die elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) eingereicht haben, können das auch weiterhin tun.

Den einzureichenden Unterlagen ist laut BaFin ein Begleitschreiben mit qualifizierenden Aussagen beizufügen, beispielsweise dass ein Bericht aufgrund eines Beschlusses der hierzu Berechtigten (im schriftlichen Umlaufverfahren, in audiovisueller Sitzung o.ä.) angenommen wurde. Dieses Begleitschreiben muss ferner von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Vertreter/seiner/ihrer Vertreterin unterzeichnet sein, wobei bei der Einreichung über die MVP die Namenskonventionen zu beachten sind. Das Begleitschreiben muss demnach denselben Dateinamen haben wie die einzureichenden Unterlagen

(b) Digitale Einreichung ohne MVP:

Für Unternehmen, die die MVP nicht nutzen, erachtet es die BaFin vorübergehend als zulässig, dass die eigenhändige Unterschrift durch eine elektronische Signatur, eine Zustimmung per E-Mail oder per Telefax ersetzt werden. In allen Fällen muss aber gleichzeitig mit der digitalen Einreichung angekündigt werden, dass die physische Unterschrift bei nächster Gelegenheit geleistet wird. Die BaFin weist zudem darauf hin, dass bei diesem Verfahren zwingend darauf zu achten ist, dass der Unterschriftspflichtige eine entsprechende Willenserklärung abgibt. Eine telefonische Ankündigung des Unternehmensvertreters/der Unternehmensvertreterin mit entsprechender Telefonnotiz soll hierfür nicht ausreichen.

Link: [Covid-19-Lage: Neue Entwicklungen und wichtige Informationen der BaFin](#)

1.12 UPDATE: Verlängerte Fristen für Solvency-II-Review

EIOPA hat am 17. März 2020 mitgeteilt, die Frist für die Informationsabfrage bezüglich der ganzheitlichen Auswirkungsstudie („Holistic Impact Assessment“) für den laufenden Solvency-II-Review-Prozess um zwei Monate, bis zum 1. Juni 2020, zu verschieben.

Zudem hat die EIOPA mitgeteilt, dass sie die Empfehlungen an die Europäische Kommission bezüglich des Holistic Impact Assessments erst Ende Dezember 2020 veröffentlichen wird.

1.13 Erreichbarkeit der BaFin

Die BaFin folgt den bestehenden Empfehlungen der Bundesregierung, persönliche Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Bis auf Weiteres sollen Versicherungsunternehmen daher Anträge und auch den übrigen Schriftverkehr an die Versicherungsaufsicht nur elektronisch versenden.

Vertrauliche Informationen sollten über verschlüsselte E-Mails versandt werden. Das gilt insbesondere für Verbraucherbeschwerden und Eingaben im Versicherungsbereich. Informationen zu „SecureMail“, das viele Unternehmen bereits in der Kommunikation mit der BaFin regelmäßig nutzen, befinden sich auf der BaFin-Homepage.

Nur Unterlagen, die zwingend in Papierform einzureichen sind, müssen von den Versicherungsunternehmen – zusätzlich zur elektronischen Vorabübermittlung – auch in Papierform übersandt werden. Für Daten/Unterlagen, die bisher schon elektronisch (z.B. über das MVP-Portal) eingereicht wurden, ergeben sich keine Änderungen. Diese sollen auch weiterhin auf dem bisherigen Weg übermittelt werden.

Link: [Covid-19-Lage: Neue Entwicklungen und wichtige Informationen der BaFin](#)

2. Vertrags- und Vermittlerrechtliches

2.1 **UPDATE: Betriebsunterbrechungs- und Betriebsschließungsversicherung**

Der Deckungsumfang der am deutschen Markt angebotenen Betriebsunterbrechungsversicherungen (einschließlich der Betriebsschließungsversicherung) variiert sehr stark. Ob Versicherungsschutz für die finanziellen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie besteht, lässt sich nur unter Berücksichtigung der vom jeweiligen Unternehmen tatsächlich abgeschlossenen Police beurteilen. Maßgeblich ist die jeweils konkret vereinbarte Risikobeschreibung.

Versicherungspolizen auf Basis der Grunddeckungsbausteine gängiger Bedingungswerke, so [beispielsweise der Musterbedingungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft](#), decken behördliche Betriebsschließungen oder sonstige den Betrieb einschränkende behördliche Auflagen aus Gründen der Seuchenprävention regelmäßig nicht ab.

Gemäß den Bestimmungen üblichen Bedingungswerke tritt der Versicherungsfall nur dann ein, wenn der Betrieb infolge eines Sachschadens beeinträchtigt wird. Die Covid-19-Pandemie und die zu ihrer Bekämpfung ergriffenen behördlichen Maßnahmen betreffen die Belegschaft des Unternehmens – etwa weil die Betriebsstätte nicht mehr aufgesucht werden darf oder die Mitarbeiter krankheitsbedingt ausfallen – und in vielen Branchen auch die Kundschaft – weil sie die Leistungen nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder darf. In alledem liegt aber kein Sachschaden, den die Versicherungspolizen nach ihren Risikobeschreibungen regelmäßig voraussetzen.

Mitunter sind in die Versicherungspolizen aber auch Zusatzbausteine über Deckungsschutz bei behördlichen Betriebsschließungen oder sonstigen behördlichen Auflagen zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten eingeschlossen und zum Teil ist sogar eine Allgefahren-Versicherung vereinbart worden. In solchen Fällen kann im Hinblick auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie Versicherungsschutz bestehen, wobei auch hier eine genaue Prüfung des vereinbarten Deckungskonzepts sowie etwaiger Risikoausschlüsse erfolgen muss. Als streitanfällig erweisen sich solche Verträge, die in ihren Bedingungen eine Aufzählung der versicherten Infektionskrankheiten vorsehen oder auf eine ältere Fassung des Infektionsschutzgesetzes verweisen. Denn der aktuell relevante Covid-19-Virus ist in diesen Beschreibungen nicht explizit enthalten.

Besteht im Einzelfall kein Versicherungsschutz für Covid-19-Risiken, könnte sich die Diskussion auf die Frage verlagern, ob das betroffene Unternehmen bei Abschluss seines Versicherungsvertrags gerade im Hinblick auf den Deckungsumfang richtig beraten wurde. In der Industrieversicherung wird dies regelmäßig den Versicherungsmakler betreffen, der die fragliche Police arrangiert hat.

Die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS plädiert in ihrer [Pressemitteilung vom 7. Mai 2020](#) dafür, genau zwischen versicherten und nicht versicherten Schäden zu unterscheiden. Die IAIS warnt vor Initiativen, die darauf abzielen, Versicherer zu verpflichten, pandemiebedingte Verluste – etwa aufgrund von Betriebsschließungen – auch in Fällen zu decken, in denen sie vertraglich ausgeschlossen sind. Eine solche Verpflichtung beeinträchtigt nach Einschätzung der IAIS die Solvabilität der Unternehmen und untergräbt ihre Fähigkeit, Versicherungsschutz in den Fällen zu gewähren, in denen Risiken ausdrücklich gedeckt und Prämien gezahlt worden sind. Wenn ein Versicherungsvertrag das Covid-19-Pandemierisiko decke, sei es aber wichtig, dass der Versicherer diese Forderungen unverzüglich und effizient erfülle. Dies stärke das Vertrauen in den Versicherungssektor und leiste einen Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung. Die [BaFin sieht sich durch die Stellungnahme von IAIS in ihrer Erwartungshaltung bestätigt](#): Eindeutig ungerechtfertigte Schadenmeldungen, könne man nicht zu Lasten des Kollektivs decken. Bei der Vielzahl unklarer Fälle sei es aber wünschenswert, wenn beide Seiten zu einer einvernehmlichen Lösung kämen.

2.2 Aussetzung Prämienzahlungspflicht bei Pflichtversicherungen für Verbraucher und Kleinunternehmer

Das [Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht](#), das am 25. März 2020 vom Bundestag verabschiedet und dem am 27. März 2020 durch den Bundesrat zugestimmt wurde, sieht unter engen Voraussetzungen für Verbraucher und Kleinunternehmer vor, dass diese u.a. die Prämienzahlung für die Pflichtversicherung aussetzen können.

Art. 240 § 1 EGBGB räumt Verbrauchern (i.S.v. § 310 Abs. 3 BGB) und Kleinunternehmen (Unternehmen mit bis zu neun Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu zwei Mio. Euro) für Prämienzahlungen gegenüber Versicherungsunternehmen ein Leistungsverweigerungsrecht bis vorerst zum 30. Juni 2020 ein, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Abschluss des Pflichtversicherungsvertrags vor dem 8. März 2020;
- die Prämienzahlung darf infolge von Covid-19
 - für den Verbraucher nicht möglich sein, ohne seinen angemessenen Lebensunterhalt oder den seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu gefährden, bzw.
 - für den Kleinunternehmen entweder nicht erbringbar oder ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlage des Erwerbsbetriebs nicht möglich sein; und
- keine Unzumutbarkeit für das Versicherungsunternehmen (bei Unzumutbarkeit des Leistungsaufschubs steht dem Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht zu).

Der Versicherungsnehmer muss sich ausdrücklich auf das Leistungsverweigerungsrecht berufen, es handelt sich hierbei um eine Einrede. Zudem muss er das Vorliegen der Voraussetzungen gegebenenfalls belegen. Leistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits fällig waren, können mit Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts nicht mehr durchgesetzt werden. Ist der Schuldner mit der Erfüllung der Leistungspflicht bereits in Verzug, entfallen die Voraussetzungen des Verzugs wieder mit Ausübung dieses Rechts.

2.3 Stornohaftung von Vermittlern

Gemäß § 49 Abs.1 VAG müssen Versicherungsunternehmen im Bereich der Lebensversicherung und der substitutiven Krankenversicherung grundsätzlich sicherstellen, dass der Versicherungsvermittler zumindest im Fall der Kündigung, der Ruhendstellung oder der Beitragsfreistellung innerhalb der ersten fünf Jahre nach Vertragsschluss die für die Vermittlung vereinbarte Provision nur zeitanteilig (bei unterstellter Verteilung der Provision auf die ersten fünf Jahre) behalten darf.

Aufgrund der wirtschaftlichen Lage ist zu erwarten, dass die Stornohäufigkeit in den Sparten Leben und Kranken ansteigen wird und dementsprechend Vermittler bereits vereinnahmte Provisionen teilweise an das Versicherungsunternehmen zurückzahlen müssen. Gleichzeitig dürfte das Volumen des vermittelten Neugeschäfts einschließlich der darauf entfallenden Provisionen jedenfalls vorübergehend signifikant abnehmen. Hieraus können sich für Vermittler Liquiditätsengpässe ergeben. Zur Stabilisierung des eigenen Vertriebsmodells kann es daher aus Sicht von Versicherungsunternehmens angezeigt sein, adäquate Stundungsmodelle für die Rückforderung von Provisionen zu entwickeln.

3. Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Mit dem [Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz](#) (WStFG) vom 27. März 2020 hat der Gesetzgeber die Einrichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) beschlossen. Der WSF soll die volkswirtschaftlichen Konsequenzen der Covid-19-Pandemie für die Realwirtschaft abmildern.

Als Unternehmen der Realwirtschaft werden vom Gesetzgeber Wirtschaftsunternehmen eingestuft, die nicht bestimmte Kreditinstitute sind und die in den vergangenen beiden vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahren mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben: (a) eine Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro, (b) mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse sowie (c) mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt. Versicherer werden, da sie keine Kreditinstitute sind, vorbehaltlich der genannten Schwellenwerte grundsätzlich vom Anwendungsbereich des WSF erfasst. Derzeit ist aber noch unklar, wie sich etwaige Stabilisierungsmaßnahmen des WSF bei Versicherungsunternehmen in den allgemeinen aufsichtsrechtlichen Rahmen einfügen.

Allgemeine Informationen zum WSF finden Sie hier: [Bundesregierung beschließt Rettungsschirm für betroffene Unternehmen](#)

4. Business Continuity

Nach § 23 Abs. 4 VAG sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Als eine der Vorkehrungen sind Notfallpläne zu entwickeln; dabei gelten Pandemien ausdrücklich als Notfall. Damit dürfte die Covid-19-Pandemie der erste industrieweite Anwendungsfall der Notfallpläne der Versicherungsunternehmen sein. Während sich die Maßnahmen zu Anfang im Wesentlichen darauf beschränkten, den üblichen Geschäftsbetrieb ordnungsgemäß aufrecht zu erhalten (z.B. Vermeidung von Dienstreisen in Risikogebiete und Regelungen zum Home Office bei der Rückkehr aus Risikogebieten), sind bei den Versicherungsunternehmen nunmehr die Maßnahmen aktiviert, die ordnungsgemäße Betriebsabläufe trotz Kontaktsperre sicherstellen (z.B. Arbeitsfähigkeit großer Teile der Belegschaft auf Remote-Basis; Schadenprüfung in Zeiten der Kontaktsperre). Insgesamt sind die Notfallpläne regelmäßig zu prüfen, anzupassen und – falls noch nicht geschehen – auch zu testen. Die Sicherstellung der Business Continuity fällt grundsätzlich in den Verantwortungsbereich der Geschäftsleitung, die nach dem [Rundschreiben 2/2017 \(VA\) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen \(MaGo\)](#) insbesondere für das operative Notfallmanagement verantwortlich ist. Diese Verantwortung sollte seitens der Geschäftsleitung aus unternehmenspolitischer aber auch aus haftungsrechtlicher Sicht ernst genommen werden. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Versicherungsunternehmen im Rahmen der Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten auch Sorge dafür zu tragen haben, dass ausgelagerte Tätigkeiten, jedenfalls soweit sie für die Business Continuity wesentlich sind, auch weiter erbracht werden können. Insoweit sind auch die Beziehungen zu Dienstleistern in das Notfallmanagement einzubeziehen. Insgesamt dürfte die Covid-19-Pandemie zeigen, dass die Digitalisierungsbemühungen der Versicherer sinnvollerweise weiter mit Hochdruck vorangetrieben werden sollten, um in einer vergleichbaren Lage zukünftig noch besser gerüstet zu sein.

5. Garantieregelung für den Kreditversicherungsmarkt

Die [Europäische Kommission hat am 14. April 2020 eine Garantieregelung nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt](#), mit der Deutschland den inländischen Kreditversicherungsmarkt in der von der Covid-19-Pandemie ausgelösten Wirtschaftskrise unterstützen will. Der Garantiemechanismus soll die Kreditversicherungskapazität für Unternehmen aufrechterhalten, damit Käufer von Waren und Dienstleistungskunden weiterhin nicht im Voraus zahlen müssen und so ihre Liquidität schonen können.

Der genehmigte Garantiemechanismus sieht eine Risikoteilung zwischen den Versicherern und dem Staat bis zu einem Volumen von 5 Mrd. Euro vor und bietet erforderlichenfalls ein zusätzliches Sicherheitsnetz, das bei Bedarf insgesamt bis zu 30 Mrd. Euro abdeckt.

Der zeitlich befristete Garantiemechanismus wird für Versicherer nur gegen ausreichende Vergütung für die öffentliche Hand zur Verfügung stehen. Außerdem müssen sich die Versicherer verpflichten, das bisherige Schutzniveau aufrecht zu erhalten.

6. **NEU: Leitfaden für Verbraucher**

Die EIOPA hat am 27. April 2020 einen sehr anschaulichen [Leitfaden für Verbraucher](#) herausgegeben, in dem sie Verbrauchern grundlegende Tipps zu ihren Versicherungsverträgen in der derzeitigen Situation gibt. Beispielsweise rät EIOPA den Verbrauchern, bei Zahlungsschwierigkeiten aufgrund der Corona-Krise den Kontakt mit dem Versicherer oder Vermittler zu suchen, oder warnt vor einer übereilten Kündigung von Versicherungsverträgen. Die BaFin begrüßt diese Hinweise ausdrücklich.

7. Ihre Ansprechpartner



Dr. Jan Schröder
Partner - Düsseldorf

Kontaktdaten
Tel +49 211 2806 7220
jan.schroeder@allenoverly.com



Anne Fischer
Counsel - Düsseldorf

Kontaktdaten
Tel +49 211 2806 7222
anne.fischer@allenoverly.com



Dr. Achim Schmid
Counsel - Düsseldorf

Kontaktdaten
Tel +49 211 2806 7221
achim.schmid@allenoverly.com



Meike Radtke
Associate - Düsseldorf

Kontaktdaten
Tel +49 211 2806 7122
meike.radtke@allenoverly.com

Allen & Overy means Allen & Overy LLP and/or its affiliated undertakings. Allen & Overy LLP is a limited liability partnership registered in England and Wales with registered number OC306763. Allen & Overy (Holdings) Limited is a limited company registered in England and Wales with registered number 07462870. Allen & Overy LLP and Allen & Overy (Holdings) Limited are authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority of England and Wales.

The term partner is used to refer to a member of Allen & Overy LLP or a director of Allen & Overy (Holdings) Limited or, in either case, an employee or consultant with equivalent standing and qualifications or an individual with equivalent status in one of Allen & Overy LLP's affiliated undertakings. A list of the members of Allen & Overy LLP and of the non-members who are designated as partners, and a list of the directors of Allen & Overy (Holdings) Limited, is open to inspection at our registered office at One Bishops Square, London E1 6AD.

© Allen & Overy LLP 2020. This document is for general guidance only and does not constitute definitive advice. |